

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 18.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schenkendöbern“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Schenkendöbern trägt die Umschrift im oberen Teil „Gemeinde Schenkendöbern“, im unteren Teil „Landkreis Spree-Neiße“, in der Mitte das Brandenburgische Landeswappen und darüber die Siegel-Nummer.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 15 und 19 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop

(5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt

die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 5 Seniorenbeirat (§ 19BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Seniorenbeirat erhält die Aufgabe, als Ansprechpartner für die Senioren zur Verfügung zu stehen und bei Bedarf ihre Ideen und Forderungen aktiv in die Kommunalpolitik einzubringen.

(3) Dem Seniorenbeirat ist gegenüber der Gemeindevertretung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Angelegenheiten der Senioren betreffen, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Vertreter des Seniorenbeirates rechtlich oder tatsächlich gehindert ist. Der Seniorenbeirat hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.

(4) Dem Seniorenbeirat gehören 5 Einwohner an, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schenkendöbern und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

(6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(7) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder, wenn dieser Gemeindevertreter ist, dessen Stellvertreter wird dem für Soziales zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung als zusätzlicher sachkundiger Einwohner vorgeschlagen und soll gemäß § 44 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung in diese Funktion berufen werden.

(8) Der Beirat gibt sich zur Wahrung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(9) Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates und stellt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel die notwendige finanzielle und materielle Ausstattung bereit.

§ 6
Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schenkendöbern. Er berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen.
- (3) Dem Beirat gehören max. 10 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schenkendöbern haben und zum Zeitpunkt ihrer Benennung das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Benennung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder, wenn dieser Gemeindevertreter ist, dessen Stellvertreter wird dem für Soziales zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung als zusätzlicher sachkundiger Einwohner vorgeschlagen und soll gemäß § 44 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung in diese Funktion berufen werden.
- (7) Der Beirat gibt sich zur Wahrung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates und stellt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel die notwendige finanzielle und materielle Ausstattung bereit.

§ 7
Entscheidungen der Gemeindevertretung über
Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17
BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro netto nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Werktage vor der Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,

3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(2) Beschlussvorlagen einschließlich Informationen und Begründung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung, 03172 Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 5 Werktage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung

erfolgen. Der Tag des Aushanges ist bei Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der / des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Zur zusätzlichen Information werden Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ und sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auf der Internetseite www.schenkendoeborn.de veröffentlicht.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:

- a) Schenkendöbern, Gemeindeallee 47 (Sabines Landkauf)
- b) Grano, Kirchgasse (hinter der Kirche)
- c) Pinnow, Dorfmitte 13 (am neuen Spielplatz)
- d) Kerkwitz, Hauptstr. 76 (ehemalige Schule)
- e) Groß Gastrose, Mühlengraben 1 (ehem. Gemeindebüro)
- f) Sembten, Lindenstraße (altes Bürgermeisterbüro)
- g) Grabko, Am Dreieck (bei Steckling)
- h) Krayne, Am Spielplatz
- i) Atterwasch, Gemeindebüro
- j) Taubendorf, Am Waldrand 28 – Höhe Zufahrt Feuerwehr
- k) Lauschütz, Buswendestelle
- l) Bärenklau, Dorfanger
- m) Groß Drewitz, An der Feuerwehr
- n) Lübbinchen, An der B 320 Gemeindehaus

Für die Frist der Bekanntmachung gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ sowie auf der Internetseite www.schenkendoeborn.de zugänglich gemacht wird.

Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Sekretariat der Gemeinde Schenkendöbern innerhalb der Sprechzeiten und, soweit dies technisch möglich ist, auf der Internetseite www.schenkendoeborn.de.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde Schenkendöbern (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf.).

§ 11 **Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff. BbgKVerf)**

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Atterwasch in den Grenzen der Gemarkung Atterwasch
2. Bärenklau in den Grenzen der Gemarkung Bärenklau
3. Grabko in den Grenzen der Gemarkung Grabko
4. Grano in den Grenzen der Gemarkung Grano
5. Groß Drewitz in den Grenzen der Gemarkung Groß Drewitz
6. Groß Gastrose mit Wohnteil Klein Gastrose in den Grenzen der Gemarkung Groß Gastrose, ausgenommen die Flure 003, 005, 006, 007 sowie ein westliches Teilstück von Flur 002 bis einschließlich der Ortsverbindungsstraße Taubendorf – Albertinenaue
7. Kerkwitz in den Grenzen der Gemarkung Kerkwitz
8. Krayne in den Grenzen der Gemarkung Krayne
9. Lauschütz in den Grenzen der Gemarkung Lauschütz
10. Lübbinchen in den Grenzen der Gemarkung Lübbinchen
11. Pinnow in den Grenzen der Gemarkung Pinnow
12. Reicherskreuz in den Grenzen der Gemarkung Reicherskreuz
13. Schenkendöbern mit Wohnteil Wilschwitz in den Grenzen der Gemarkung Schenkendöbern
14. Sembten in den Grenzen der Gemarkung Sembten
15. Staakow in den Grenzen der Gemarkung Staakow
16. Taubendorf mit Wohnteil Albertinenaue in den Grenzen der Gemarkung Groß Gastrose, Flure 003, 005, 006, 007 sowie ein westliches Teilstück von Flur 002 bis einschließlich der Ortsverbindungsstraße Taubendorf – Albertinenaue

(2) In den folgenden, in der Gemeinde Schenkendöbern bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Atterwasch mit 3 Mitgliedern,
2. Bärenklau mit 3 Mitgliedern,

3. Grabko mit 3 Mitgliedern,
4. Grano mit 3 Mitgliedern,
5. Groß Drewitz mit 3 Mitgliedern,
6. Groß Gastrose mit 3 Mitgliedern,
7. Kerkwitz mit 3 Mitgliedern,
8. Krayne mit 3 Mitgliedern,
9. Lauschütz mit 3 Mitgliedern,
10. Lübbinchen mit 3 Mitgliedern,
11. Pinnow mit 3 Mitgliedern,
12. Schenkendöbern mit 3 Mitgliedern,
13. Sembten mit 3 Mitgliedern und
14. Taubendorf mit 3 Mitgliedern

In den folgenden weiteren in der Gemeinde bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Reicherskreuz
2. Staakow

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau von sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil
8. in allen Angelegenheiten im Ortsteil, die den Tagebau Jänschwalde betreffen

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über die Verwendung eines Ortsteilbudgets (§ 46 Abs. 5 BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt.

(5) Ortsteile ohne Ortsbeirat erhalten zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen

finanzielle Mittel (§ 46 Abs. 6 BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.04.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den 18.02.2025


Ralph Homeister
Bürgermeister

